

**Gemeinde Mötzingen
-Landkreis Böblingen-**

Satzung zur Änderung der Satzung Bebauungsplan Nagolder Steig

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

hat der Gemeinderat am 22. Februar 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung Bebauungsplan „Nagolder Steig“ vom 07.02. 1987, zuletzt geändert durch Satzung am 14.12.1999, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB und BauNVO)

Die Planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE § 8 BauNVO)

Gewerbegebiet gegliedert (GEG § 8 BauNVO und § 1(4) BauNVO)

Zulässig sind das Wohnen nicht wesentlich störende kleingewerbliche Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Die Ausnahmen nach § 8 (3) 2 BauNVO sind nicht zugelassen.

Die Hinweise Nr. 4 erhalten folgende Fassung:

4. Hinweise

„Der Bebauungsplan liegt im Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung Bronnbachquelle, der Quelfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar. Die zugehörige Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.01.1992 ist zu beachten.“

„Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung in Gebäuden installiert werden, sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am 17. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt!

Mötzingen, 15.März 2005




Thomas Sprißler
Bürgermeister